EU-Kommission ver(schlimm)bessert den Datenschutz

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung ist eine kraftvolle Regelung von Bürgerrechten in der digitalen Sphäre - mit weltweiter Vorbild-Wirkung. Nie waren Betroffenenrechte so stark, nie gab es eine intensivere Koordination der europäischen Aufsichtsbehörden, nie war die Europäische Union so stolz auf ihren „Brussel‘s Effect“: Zwar ist die europäische Datenwirtschaft deutlich im Hintertreffen gegenüber den USA und China, aber regulatorisch ist die EU einsame Spitze! Nicht nur mit der DS-GVO, auch mit dem Digital Service Act und besonders mit der Verordnung zum Einsatz Künstlicher Intelligenz macht sie klare Ansagen an die datenverarbeitende Industrie. Ohne Stärkung einer konkurrenzfähigen Anbieterlandschaft in der EU – man sehe nur auf den Draghi-Report zur Wettbewerbsfähigkeit der Union –, wird diese Machtstellung der EU, die alleine auf der enormen Nachfragemacht von bald 500 Millionen Verbrauchern beruht, allerdings nicht von Dauer sein. Damit rückt die Frage in den Fokus: Stärken die EU-Regularien den Wirtschaftsstandort EU oder bremsen sie ihn aus?

Und genau diese Frage wird mit Blick auf den Datenschutz und sein Regime, die DS-GVO, zunehmend negativ beantwortet. Zu strikt, zu unklar, zu uneinheitlich angewandt – so lautet unisono die Kritik an der seit 2018 wirksamen Verordnung. Und auch der überzeugteste Datenschützer wird zugeben müssen: Das Grundkonzept, die Regulierung der Datenwirtschaft durch völlig unabhängige, weder politisch noch demokratisch verantwortliche Verbraucherschutzorganisationen (die Datenschutz-Aufsichtsbehörden) mit ihrem Führungsorgan EDSA (Europäischer Datenschutz-Ausschuss), ist äußerst gewagt. Dies mündete in eine systematische Fehlgewichtung der Freiheit der Betroffenen (ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung) gegenüber konkurrierenden Rechten wie Meinungs- und Pressefreiheit, Wirtschafts- und selbst Forschungsfreiheit sowie unser Grundrecht auf Informationsfreiheit. Sie besitzen wenig Durchsetzungschancen gegenüber einem Datenschutzgrundrecht, das von den Aufsichtsbehörden verabsolutiert wird. Die DS-GVO verliert dabei aus dem Blick, dass am Ende ein

ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Freiheiten und Interessen hergestellt werden muss. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat systematische Schlagseite, wenn sie bei der Auslegung der DS-GVO mantraartig ein „hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen“ zum End-Ziel erhebt. Das führt zu Übertreibungen, etwa wenn der EDSA jüngst vollmundig und ohne legale Basis verkündet, personenbezogene Daten seien „kein Wirtschaftsgut“ und den großen Datenverarbeitern einschlägige Rechtsgrundlagen der DS-GVO entzieht.

Nächstes Problem: Die Einheitlichkeit der Anwendung des gemeinsamen europäischen Rechts wird zwar von der DS-GVO angestrebt, allerdings agieren die Aufsichtsbehörden nach ihrem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht (und die in diesen Fällen angerufenen nationalen Gerichte nach nationalem Prozessrecht), was zu erheblichen Unterschieden bei der Umsetzung der DS-GVO führt, etwa bei den Verfahrensrechten der Beteiligten (Anhörung/Akteneinsicht/Begründungspflichten/Rechtsbehelfe/Kosten) und auf die Verfahrensergebnisse (wie Verfahrensdauer, Verbindlichkeit der Behördenentscheidungen oder Bußgeldhöhe) durchschlägt.

Auch die EU-Kommission scheint das Problem erkannt zu haben und versucht, mit einer neuen Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 - 2023/0202 (COD) entgegenzusteuern. Darin bemüht sich die Kommission, jedenfalls für grenzüberschreitende Sachverhalte mehr Berechenbarkeit zu schaffen: Die Datenverarbeiter sollen vor den Aufsichtsbehörden bessere Möglichkeiten erhalten, ihre Interessen zu vertreten, die Verfahren sollen transparenter und zügiger vonstatten gehen und zu vergleichbaren Ergebnissen führen.

So nachvollziehbar, ja notwendig diese Verfahrensgewährleistungen für Betroffene und Verarbeiter ist, so erstaunlich ist es doch, was die Kommission <u>nicht</u> vorschlägt: Die systematische Bevorzugung der Rechte der datenschutzrechtlich Betroffenen gegenüber der unternehmerischen Freiheit zur Datennutzung wird ebenso wenig adressiert wie die einseitig betroffenenorientierte Aufgabenstellung der Aufsichtsbehörden. Auch die

drängende Frage, ob die Beschlüsse des EDSA von den belasteten Unternehmen direkt angreifbar sind, bleibt unbeantwortet.

Damit verschenkt die Kommission die Gelegenheit, statt einer technischen Anpassung eine politische Reform der DS-GVO anzugehen – und all das bleibt gänzlich unter dem Radar der Öffentlichkeit. National wird das Thema „verschlafen“, obwohl die EU sich anschickt, massiv in mitgliedstaatliches Verfahrensrecht der Behörden und Gerichte einzugreifen – da droht der nächste europäische Tabubruch.

Das weitere Verfahren ist nicht ohne Risiko: Angesichts der aktuellen Trilog-Texte könnte sich die Lage noch weiter verschlechtern, Unternehmen weiter in die Defensive gedrängt werden und die EU so den Anschluss bei der Datenwirtschaft verlieren. Mut täte hier der Kommission gut: In ihrem ursprünglichen Entwurf der DS-GVO hatte sie sich noch die führende Rolle im EDSA zugeordnet und wurde erst vom EU-Parlament an die Seitenlinie verbannt. Anders als die Aufsichtsbehörden, die „Regulierer mit Schlagseite“, wäre aber die EU-Kommission kein „Lobbyist mit beschränktem Blickfeld“, sondern gewohnt, alle konfligierenden Rechte und Interessen ausgewogen zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörden könnten Lobbyisten der Betroffenen bleiben, müssten aber eben keine Marktregulierungsbehörden sein. Aber von dieser notwendigen Debatten sind Brüssel und Berlin gleichermaßen meilenweit entfernt.

Dr. Stefan Brink